

Änderungsblatt zur Verwaltungsvorlage:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 026 „Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa, mit 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2a, – Abwägungsbeschluss

Drucksachenummer: 0826/2023

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

in o. g. Vorlage wurde die Anlage 1 („Abwägungstabelle über die erneute Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“) auf Seite 9 unter dem Punkt Stellungnahme des Landratsamtes Vogtlandkreis (Ergebnis der Prüfung) wie folgt ergänzt (rot dargestellt):

Der Einbau von W2-Materialien ist bereits mit der entsprechenden Behörde des Landratsamtes Vogtlandkreis abgestimmt. Die entsprechende Genehmigung liegt vor.

Des Weiteren existiert eine Stellungnahme des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 02.05.2023, welche die Thematik der Boden-Einbauklassen vor Ort thematisiert.

Vollzitat: „Im Rahmen des Baus des Autohauses Müller im Gewerbegebiet Oberlosa wurde Material verbaut, welches von der Schadstoffbelastung als Z2-Material nach LAGA M 20 oder als W2-Material nach Recyclerlass einzustufen ist. Dies ist zulässig, solange das Material in einem technischen Bauwerk unter einer Versiegelung/Abdeckschicht verbaut wird (entsprechend den Vorgaben der LAGA m 20 bzw. des Recyclerlasses). In dem Fall der Baustelle Oberlosa wurde das Z2 / W2-Material unter Gebäuden und unter Straßen eingebaut. Dadurch ist es versiegelt eingebaut und dies entspricht den allgemein gültigen Einbauvorschriften nach Recyclerlass bzw. nach den Technischen Regeln.

Es wurden durch das Landratsamt Vogtlandkreis bei der Überprüfung des Einbaus von Recyclingmaterial keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Der Einbau von Recyclingmaterial entsprechend dem Recyclerlass (2020) im Rahmen eines technischen Bauwerks ist zulässig. Dies entspricht dem Stand der Technik und eine Verwertung von Baumaterial, wie es das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) fordert, wird dadurch gefördert. Die Anforderungen an die Recycling-Baustoffe durch den Recyclerlass stellen sicher, dass die Verwertung schadlos und ordnungsgemäß entsprechend § 7 Abs. 3 KrWG erfolgt.

Daher ist eine Umweltgefährdung durch das ordnungsgemäß eingebaute Material entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auszuschließen und mithin keine Belastung der Umwelt durch das Material zu befürchten, so dass es dem planerischen Ziel der Festsetzung im Bebauungsplan entspricht.“

Weitere Festsetzungen zum Einbau von Materialien sind deshalb nicht angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Zenner